

GZ: DSB-D054.859/0001-DSB/2018

Sachbearbeiterin: Mag. Christiane LACKNER

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf eines „Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Verkehr, Innovation und Technologie – DSAG-VIT 2018“

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

In zahlreichen Regelungen wurde der Begriff „anonymisierte Daten“ in „pseudonymisierte Daten“ abgeändert. Die Datenschutzbehörde weist darauf hin, dass es sich bei pseudonymisierten Daten – anders bei anonymisierten Daten – um personenbezogene Daten handelt, die dem Anwendungsbereich der DSGVO und des Datenschutzgesetzes (DSG) zur Gänze unterliegen (vgl. Erwägungsgrund 26 der DSGVO). Diese beiden Begriffe sind somit nicht deckungsgleich.

2. Zu Art. 2 (Änderung des Führerscheingetzes):

Zu § 16 Abs. 1:

Das Führerscheinregister war bislang als sogenanntes Informationsverbundsystem im Sinne von § 4 Z 13 DSG 2000 eingerichtet, als Betreiber fungiert(e) das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT).

Durch den Entfall des Begriffes „Informationsverbundsystem“ in der DSGVO bzw. im DSG sind Änderungen erforderlich. Bei der vorgeschlagenen Regelung bleibt jedoch unklar, wie das

Führerscheinregister aus datenschutzrechtlicher Sicht zu werten ist, da nunmehr lediglich von „*Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Ziffer 7 DSGVO sind die Behörden*“ die Rede ist.

Es liegt nahe, dass Art. 26 DSGVO hier einschlägig ist. Sollte das BMVIT als Betreiber Daten im Führerscheinregister verarbeiten, wäre es ebenso als Verantwortlicher zu werten.

Sollte Art. 26 DSGVO einschlägig sein, wäre die Festlegung, welcher Verantwortlicher welche Verpflichtungen gemäß der DSGVO wahrnimmt, gesetzlich zu normieren (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DSGVO).

Es wird daher eine Klarstellung angeregt.

3. Zu Art. 12 (Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes):

Zu § 41a:

Abs. 3 verweist auf § 48 DSG.

Das 3. Hauptstück des DSG ist nur auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung des Maßnahmenvollzugs anzuwenden.

4. Zu Art. 16 (Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes):

Zu § 15 Abs. 6 und Abs. 10:

In § 15 Abs. 6 letzter Satz ist festgelegt, dass mit der Einbringung des Antrages auf Feststellung der Eignung als Prüfungsorganisation die Einwilligung zur Veröffentlichung als erteilt gilt.

Die gesetzlich determinierte Festlegung, dass eine Einwilligung vorliegt, steht im Widerspruch zu Art. 4 Z 11 iVm Art. 7 DSGVO, welche die Bedingungen für eine Einwilligung abschließend festlegen.

Sollte die Veröffentlichung im öffentlichen Interesse stehen, erschiene eine gesetzlich angeordnete Veröffentlichungspflicht angemessener (vgl. dazu Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm Abs. 2 und 3 DSGVO)

5. Zu Art. 18 (Änderung des Patentgesetzes), Art. 19 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes), Art. 20 (Änderung des Markenschutzgesetzes), Art. 21 (Änderungen des Halbleiterschutzgesetzes), Art. 22 (Änderung des Musterschutzgesetzes):

Der Gesetzesentwurf enthält für die angeführten Gesetze gleichlautende Regelungen, jeweils unter der Überschrift „*Akteneinsicht und Datenschutz*“.

- 3 -

Nach den vorgeschlagenen Regelungen sollen für personenbezogene Daten in den jeweiligen Registern (z.B. Gebrauchsmusterregister, Markenregister) oder öffentlich zugänglichen Informationsdiensten das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 lit c. DSGVO (Auskunft über Empfänger oder Empfängerkategorien), das Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO und das Recht auf Mitteilung gemäß Art. 19 2. Satz DSGVO (Mitteilung auf Verlangen der Betroffenen, welche Empfänger der Daten von einer allfälligen Löschung, Richtigstellung oder Einschränkung der Verarbeitung benachrichtigt wurden) nicht bestehen. Des Weiteren soll das Recht auf Erhalt einer Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten durch Einsicht in das jeweilige Register oder in öffentlich zugängliche elektronische Informationsdienste erfüllt werden.

Nach Ansicht der Datenschutzbehörde kann das Recht auf Auskunft nicht durch das Recht auf Akteneinsicht substituiert werden, weil es sich um zwei völlig unterschiedliche Rechte handelt (siehe dazu auch das Erkenntnis des BVwG vom 30. Jänner 2015, GZ W214 2008866-1 mwN).

Zu beachten ist auch, dass vom Recht auf Auskunft auch Daten erfasst sein können, die nicht dem Recht auf Akteneinsicht unterliegen (bspw. personenbezogene Daten in elektronischen Nachrichtensystemen) und vice versa. Ebenso ist zu beachten, dass die Akteneinsicht im Regelfall aus anderen Gründen verweigert werden kann, als das Recht auf Auskunft und dass gegen eine Verweigerung der Akteneinsicht kein absonderter Rechtsschutz besteht.

Soweit es das Recht auf Widerspruch betrifft, ist dieses nach der Rechtsprechung des EuGH auch auf Datenverarbeitungen in öffentlichen Registern anwendbar, sodass ein vollständiger Ausschluss wohl nicht verhältnismäßig wäre (vgl. dazu das Urteil vom 9. März 2017, C-398/15). Festgehalten wird, dass einem Antrag auf Widerspruch vom Verantwortlichen nur dann zu entsprechen ist, wenn nicht zwingende schutzwürdige Gründe für (weitere) Verarbeitung bestehen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO). Die Möglichkeit, das Recht auf Widerspruch zu beschränken ist somit Art. 21 DSGVO inhärent.

19. März 2018
Die Leiterin der Datenschutzbehörde:
JELINEK